Schweizerwoche-Plakat

Autor(en): **[s.n.]**

Objekttyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Kunst = Art suisse = Arte svizzera = Swiss art**

Band (Jahr): **- (1925)**

Heft 1

PDF erstellt am: **22.05.2024**

Persistenter Link: https://doi.org/10.5169/seals-623424

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Schweizerwoche-Plakat.

Bei Anlass des Wettbewerbes für das Schweizerwoche-Plakat 1924 haben sich bedauerliche Mißstände ergeben. Es ist eine Jury bestellt worden, bestehend aus den Herren Richard Bühler und den Malern Holzmann und Kolb. Von den durch diese Jury gewählten Plakatentwürfen ist keiner zur Ausführung bestimmt worden, wohl aber ein Entwurf, der im ersten Rundgang ausgeschaltet worden war. Wenn auch die Jury die Bestimmung des Wettbewerbeprogrammes: «die Wahl des zur Ausführung zu gelangenden Entwurfes steht der Geschäftsleitung des Schweizerwoche-Verbandes zu, welche nach Möglichkeit im Einklang mit dem Preisgericht entscheidet», bedauerlicherweise nicht beanstandet hat, so ist anderseits in keiner Weise «nach Möglichkeit im Einklang mit dem Preisgericht» gehandelt worden. Der Zentralvorstand unserer Gesellschaft, in der Sache angerufen, hat den Schweizerwoche-Verband auf das Unbefriedigende dieses Vorgehens aufmerksam gemacht und darauf hingewiesen, dass die Bestellung einer Jury nutzlos ist, wenn ihre Entscheidungen nicht respektiert werden. Er verlangte Anerkennung der Entscheidung der Jury. Die Antwort des Schweizerwoche-Verbandes hat unsern Vorhalt nur bekräftigen können, da sie auf die Unmöglichkeit einer Aenderung ihrer Beschlüsse hinauslief. Für den Fall, dass der Schweizerwoche-Verband einen weitern Plakat-Wettbewerb ausschreiben und aus unsern Ausführungen keine Lehre ziehen sollte, machen wir unsere Kollegen auf das Geschehene aufmerksam und somit auf das Risiko, das sie eventuell laufen werden.

Anschliessend an obige Mitteilung publizieren wir eine bezeichnende *Erklärung der Association Syndicale des Peintres, Sculpteurs, Dessinateurs et Artisans d'Art du Canton de Genève* (siehe Seite 13).

Eine Bitte an unsere Mitglieder.

Bekanntlich kann unsere Gesellschaft im kommenden Sommer das Jubiläum ihres 60jährigen Bestandes feiern. Aus diesem Anlass soll im Jahrbuch 1925 der Versuch einer geschichtlichen Darstellung der G S M B A gemacht werden. Unsere Mitglieder würden uns zu grossem Dank verpflichten, wenn sie imstande und bereit wären, uns insbesondere über die Gründung und die ersten Lebensjahre unserer Gesellschaft ergänzende Angaben zu machen. Wir bitten, solche Mitteilungen gütigst vor 1. Juli zu adressieren an

R. W. Huber, Zeltweg 9, Zürich.